

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft „Vogelsberg“ eG

1. Vor den nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie etwa getroffenen, schriftlichen Vereinbarungen dürfen nur Geschäftsführer oder Prokuristen unseres Unternehmens abweichen. Abweichende Vereinbarungen anderer Mitarbeiter unseres Unternehmens sind nur zulässig, wenn sie von einem Geschäftsführer oder Prokuristen schriftlich bestätigt werden.
2. Für alle von uns durchgeführten Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend. Bei der Lieferung von Waren nach Probe sind die Proben nur ein annäherndes Beispiel für den Leistungsgegenstand. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden.
4. Eine nach Vertragsabschluss erfolgte Arbeitskosten- und Materialkostenerhöhung wird im Umfang der Erhöhung an den Kunden weiterberechnet, wenn die Lieferung/Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll. Gleiches gilt, wenn die Lieferung/Leistung vom Kunden nicht binnen vier Monaten nach Vertragsabschluss abgerufen wird oder aus Gründen, die im Risikobereich des Kunden liegen, nicht zu den bei Vertragsabschluss vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Bei einer Preissteigerung von mehr als 5% kann ein nicht kaufmännischer Kunde (Verbraucher) vom Vertrag zurücktreten.
5. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum und werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Haftung für einen etwaigen Lieferverzug ist ausgeschlossen. Können wir ohne unser Verschulden die Lieferung nicht vornehmen, befreit uns dies von der Lieferpflicht. Wir sind nur zur Nachlieferung in angemessener Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die dann gesondert abgewickelt und berechnet werden.
6. Die Aufträge werden zu jeweils am Tage der Lieferung bzw. Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz abgerechnet.
7. Lieferung frei Haus/frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfuhrstraßen vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.  
Lieferungen frei Baustelle/Bestimmungsort bedeuten Anlieferung ohne Abladung, Voraussetzung für die Anlieferung ist eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Vertragspartners die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Vertragspartner zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Vertragspartner berechnet.  
Bei Anlieferung von Heizöl oder Treibstoffen ist der Vertragspartner für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung verantwortlich. Schäden, die durch Überlaufen entstanden, weil der Tank oder die Messvorrichtung sich in mangelhaftem technischen Zustand befinden, sowie Schäden, die durch Verschmutzung und/oder Vermischung im eigenen Tank oder Tankwagen des Abnehmers enthaltenen Restbestand bzw. durch einen verschmutzten und/oder Wasser enthaltenen Tank oder Tankwagen des Abnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
8. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst einer zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, spätestens jedoch ab Fabrik auf den Käufer über. Bei nicht rechtzeitigem Abruf der Ware geht die Gefahr im Augenblick der Lagerung für Rechnung des Käufers auf ihn über. Wir sind berechtigt, Waren, deren Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt wurden, auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern oder bei Dritten einlagern zu lassen.
9. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschliefungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 377 ff. HGB.
10. Ein Bruchanteil bis 2% der Liefermenge ist technisch nicht vermeidbar, deshalb handelsüblich und berechtigt daher nicht zur Mängelrüge.
11. Soweit wir wegen Lieferung fehlerhafter Ware zur Gewährleistung verpflichtet sind, werden wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder mangelfrei Ersatz liefern; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat unser Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages.
12. Sofern von uns Baumaterial oder Bauelemente verbaut, verlegt oder montiert wird, gelten für diese Leistungen die gesetzlichen Regelungen der VOB Teil B und Teil C vorrangig und sind für diese Leistungen Vertragsgrundlage.
13. Sofern im Geschäftsverkehr mit kaufmännischen Kunden die Aufträge von diesen direkt beim Herstellerwerk bzw. Lieferanten erteilt werden, ohne uns dabei hinzuzuziehen oder unsere fachliche Beratung vorher in Anspruch zu nehmen und die Abrechnung über uns erfolgt, sind Gewährleistungsansprüche, bevor sie uns gegenüber erhoben werden, beim Hersteller/Lieferanten geltend zu machen. Wir verpflichten uns, unsere aus einem so begründeten Rechtsverhältnis bestehenden Ansprüche auf Gewährleistung gegen Hersteller oder Lieferanten an unseren Kunden abzutreten und alle für die Geltendmachung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die rechtzeitige Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche ist der Kunde selbst verantwortlich. Nur wenn die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, scheitert, **lebt** unsere Gewährleistung auf.
14. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (bei Hergabe von Schecks und/oder Wechsel bis zu deren endgültiger Einlösung) unser Eigentum. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung geht das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist ihm untersagt. Von jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer trägt die Kosten der Aufhebung des Zugriffs Dritter. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, so hat er damit bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vorbehaltsware bearbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Fertigware. Hierdurch werden wir unter Abschluss von § 950 BGB Eigentümer der Fertigware. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit Stoffen verschiedener Vorbehaltsigentümer verarbeitet, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes des Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist.
15. Alle Käufe sind grundsätzlich sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Rechnungen sind in diesen Fällen grundsätzlich 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern auf der Rechnung kein späterer Fälligkeitstermin angegeben wird.
16. Soweit Skonto vereinbart wurde, ist nur der reine Warenwert skontierfähig. Eine Skontozusage wird hinfällig, wenn der Kunde sich im Rahmen anderweitiger Geschäftsbeziehung zu uns mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet.
17. Wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere, wenn ein von ihm übergebener Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld aus mit ihm bestehender Geschäftsverbindung fällig zu stellen, auch wenn wir Forderungen von uns gestundet haben.
18. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig, d. h. von uns anerkannt sind. Kaufmännischen Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Im Übrigen kann es nur aus dem selben Rechtsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird. Dabei wird auf den einzelnen Auftrag und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung von Aufträgen in einer Rechnung abgestellt.
19. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung. Diskont- und Wechselspesen sowie Kosten trägt der Kunde.
20. Wir sind berechtigt, vom Käufer, der Kaufmann ist, vom Fälligkeitstage an von uns zu zahlende Kreditkosten, mindestens aber 8% über dem Basiszinssatz (bei Verbrauchern mindestens 5% über dem Basiszinssatz) zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Pro Mahnung werden Mahngebühren – nach Mahnstufen gestaffelt – berechnet.
21. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widerspricht. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
22. Bei Zufuhr von Waren berechnen wir – je Anlieferung – eine Frachtpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir – je Entladevorgang – eine Kostengebühr. Für Paletten stellen wir ebenfalls eine Gebühr in Rechnung. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletten-Einsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze machen wir per Aushang in unseren Geschäftsräumen bekannt. Änderungen der Gebühren und Kostenpauschalen behalten wir uns vor.
23. Für Waren, die mit unserem Einverständnis ungebraucht, unverschmutzt sowie unbeschädigt zurückgegeben werden, vergüten wir 85% des Warenwertes nach Abzug aller Frachten und sonstigen Kosten. Vorausgesetzt wird, dass sich die Ware in einem einwandfreien, wiederverwendbaren Zustand befindet. Sonderbestellungen werden nicht zurückgenommen.
24. Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden ist Schotten (Amtsgericht Büdingen).
25. Wir speichern Kundendaten gemäß § 23 Bundesdatenschutzgesetz.
26. Wir haften für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen, außer bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
27. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen von „kaufmännischen Kunden“ die Rede ist, sind hiermit Unternehmer oder Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gemeint. An einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.